



V e r h a n d e l t

zu Frankfurt am Main, am [•]

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Patrick Arthur Senger

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main

mit dem Amtssitz zu Frankfurt am Main,

erschieden heute:

1. Herr Erster Beigeordneter **Dirk Sitzmann**, geboren am [•], geschäftsansässig Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, ausgewiesen durch: [•],
2. Herr Beigeordneter **Harald Stenger**, geboren am [•], geschäftsansässig Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, ausgewiesen durch: [•],

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Mitglieder des Gemeindevorstandes für

die **Gemeinde Wehrheim**, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

3. Herr **Adem Saracoglu**, geboren am 30.03.1971, geschäftsansässig Hergenahnring 115, 61250 Usingen, ausgewiesen durch: deutschen Personalausweis,

handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer, was der Notar aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. zu **HRB 11999 / HRB 13714** hiermit bescheinigt, für

die **Taurus Hausbau GmbH / Biskeys Real Estate GmbH** mit Sitz in Usingen, eingetragen im Handelsregister des AG Bad Homburg v.d.H. unter **HRB 11999 / HRB 13714**, Geschäftsanschrift: Hergenahnring 115, 61250 Usingen

Der Notar fragt nach einer Vorbefassung i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Nach Belehrung über den Inhalt der Vorschrift wurde die Frage von den Beteiligten und dem Notar verneint.

Der Notar belehrte die Erschienenen über die Angabepflichten nach dem Geldwäschegesetz. Die Erschienenen erklärten jeweils, dass die von ihnen Vertretenen auf eigene Rechnung handeln.

Der Notar hat die Erschienenen darauf hingewiesen, dass alle von ihnen angegebenen Daten in einer Datenbank gespeichert und für die Kommunikation mit den Beteiligten oder in ihrem Auftrag genutzt werden. Dies gilt auch für Daten, die während des Beurkundungsverfahrens mitgeteilt werden. Die Beteiligten sind damit einverstanden.

Die Beteiligten waren zudem mit der Kommunikation und dem Versand von Entwürfen, Urkunden und Mitteilungen per unverschlüsselter E-Mail einverstanden. Die Beteiligten sind auch mit der zukünftigen Korrespondenz per unverschlüsselten E-Mails einverstanden; dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

Die Erschienenen erklärten übereinstimmend, dass es sich bei diesem Vertrag nicht um einen Verbrauchervertrag im Sinne von § 17 Abs. 2a BeurkG handelt. Der/Die Erschienenene zu 2. erklärt, dass die von ihm/ihr Vertretene in gewerblicher Eigenschaft handelt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der Erklärungen wie folgt:

Zwischen

der **Gemeinde Wehrheim**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim

- nachstehend auch "**Gemeinde Wehrheim**" genannt -

und

Taunus Hausbau GmbH / Biskey's Real Estate GmbH mit Sitz in Usingen, eingetragen im Handelsregister des AG Bad Homburg v.d.H. unter **HRB 11999 / HRB 13714**, Geschäftsanschrift: Hergenhahnring 115, 61250 Usingen

- nachstehend auch "**Bieter**" genannt -

wird der nachstehende

A N H A N D G A B E V E R T R A G

geschlossen.

Präambel

- (A) Die Gemeinde Wehrheim ist Eigentümerin des im Grundbuch von Wehrheim beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, **Blatt 5118**, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2: Flur 61, Flurstück 148, Wohnbaufläche, Größe 2.914 m²

Das vorstehende Grundstück wird nachfolgend auch „**Vertragsgrundstück**“ genannt. Das Vertragsgrundstück ist in dem dieser Urkunde zu Informationszwecken als **Anlage (A)** beigefügten Plan rot umrandet gekennzeichnet. Die **Anlage (A)** wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von Ihnen genehmigt.

Das Vertragsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wehrheim West I“. Es liegt im Festsetzungsbereich „WA = Allgemeines Wohngebiet“. Es gilt eine zulässige Grundflächenzahl GRZ=0,4 sowie Geschossflächenzahl GFZ=0,8. Es ist eine offene Bauweise mit zwei Vollgeschossen sowie max. 10,0 m Oberkante Gebäude zulässig. An das Vertragsgrundstück grenzt südlich eine Kindertagesstätte unter kommunaler Verwaltung. An dieser südlichen Grundstücksgrenze ist laut B-Plan ein 3,0 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen anzulegen.

- (B) Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) haben sechs potentielle Investoren das Interesse bekundet, an einem Konzeptvergabeverfahren der Gemeinde Wehrheim teilzunehmen, welches die zukünftige Bebauung des Vertragsgrundstücks zum Gegenstand hatte. Die zugrundeliegende Bekanntmachung ist dieser Urkunde zu Informationszwecken als **Anlage (B)** beigefügt. Die **Anlage (B)** wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von Ihnen genehmigt; auf das Verlesen wurde allseits verzichtet.

- (C) Mit Abschluss des Konzeptvergabeverfahrens hat die Konzeptvergabekommission der Gemeinde Wehrheim entschieden, mit dem Bieter den vorliegenden Anhandgabevertrag zu schließen. Das von dem Bieter im Rahmen des Konzeptvergabeverfahrens vorlegte Bebauungskonzept, auf dessen Basis der Bieter ausgewählt wurde (nachfolgend auch „**Bieter-Bauvorhaben**“ genannt), ist dieser Urkunde zu Informationszwecken als **Anlage (C)** beigefügt. Die **Anlage (C)** wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von Ihnen genehmigt; auf das Verlesen wurde allseits verzichtet.
- (D) Gegenstand des Anhandgabevertrages soll im Wesentlichen sein: Dem Bieter soll das Vertragsgrundstück gegen Zahlung eines Entgelts für 9 Monate „anhand gegeben“ werden. Während der Anhandgabezeit soll die Gemeinde Wehrheim nicht anderweitig über das Vertragsgrundstück verfügen, während der Bieter betreffend das Bieter-Bauvorhaben seine Planung konkretisieren, die Finanzierung klären und die erforderliche Baugenehmigung beantragen soll. Liegt nach Ablauf der Anhandgabe kein schlüssiges und insbesondere baurechtlich umsetzbares Konzept betreffend das Bieter-Bauvorhabens mit einer soliden Finanzplanung vor oder distanziert sich der Bieter von der Bauabsicht, soll die Anhandgabe enden und die Gemeinde Wehrheim kann wieder frei über ihr Vertragsgrundstück verfügen.

§ 1

Gegenstand und Ablauf der Anhandgabe

- 1.1 Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Bieter das Vertragsgrundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Konkretisierung seiner Planung des Bieter-Bauvorhabens, der Sicherstellung der erforderlichen Finanzierung sowie zur Beantragung der notwendigen Baugenehmigung anhand gegeben. Hierbei verpflichtet sich der Bieter gegenüber der Gemeinde zur Erfüllung der nachstehend vereinbarten Vorgaben („Meilensteine“) innerhalb der ebenfalls vereinbarten Fristen:
- 1.1.1 Der Bieter hat der Gemeinde Wehrheim bis spätestens zum [TT.MM.JJJJ] (4 Monate nach Beurkundung) die Vorplanung mit den Inhalten gemäß

/..
/..

HOAI 2013, § 34, Leistungsphase 2 in Papier- und digitaler Form vorzulegen.

- 1.1.2 Bis spätestens zum [TT.MM.JJJJ] (6 Monate nach Beurkundung) ist der Gemeinde Wehrheim die Entwurfsplanung mit den Inhalten gemäß HOAI 2013, § 34, Leistungsphase 3 in Papier- und digitaler Form vorzulegen.
- 1.1.3 Bis spätestens zum [TT.MM.JJJJ] (8 Monate nach Beurkundung) ist der Gemeinde Wehrheim die Genehmigungsplanung mit den Inhalten gemäß HOAI 2013, § 34, Leistungsphase 4 in Papier- und digitaler Form vorzulegen.
- 1.1.4 Der Bieter hat der Gemeinde Wehrheim bis spätestens zum [TT.MM.JJJJ] einen belastbaren Finanzierungsnachweis betreffend die vollständige Durchführung des Bieter-Bauvorhabens in Schriftform vorzulegen. Ein solcher Finanzierungsnachweis ist die Finanzierungsbestätigung eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes, aus der sich die Bereitschaft des bestätigenden Instituts ergibt, das Bieter-Bauvorhaben mit den entsprechenden Rahmenbedingungen (d.h. zu beziffernder Kaufpreis, zu beziffernde voraussichtliche Planungs- und Baukosten, Realisierungszeitraum) zu finanzieren.
- 1.1.5 Der Bieter hat der Gemeinde Wehrheim bis spätestens zum [TT.MM.JJJJ] in Schriftform nachzuweisen, dass er unter Vorlage aller dafür erforderlichen Unterlagen eine Baugenehmigung betreffend das Bieter-Bauvorhaben bei der zuständigen Behörde beantragt hat.

Der Bieter ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abzugeben, Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung der Meilensteine sicherzustellen.

- 1.2 Die Gemeinde Wehrheim verpflichtet sich gegenüber dem Bieter, innerhalb des Anhandgabe-Zeitraums bzw. während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß § 3 dieses Vertrages das Vertragsgrundstück an keinen Dritten veräußern oder das Eigentum daran übertragen.

§ 2

Kaufvertrag

- 2.1 Für den Fall, dass der Bieter, die in § 1.1.1 bis § 1.1.3 geregelten Meilensteine vertrags- und fristgemäß erfüllt, verpflichten sich die Gemeinde Wehrheim gegenüber dem Bieter, mit diesem einen durch notariellen Kaufvertrag betreffend den Erwerb des Vertragsgrundstücks durch den Bieter zu beurkunden.
- 2.2 Der Kaufpreis für das Vertragsgrundstück gemäß dem gemäß § 2.1 zu beurkundenden Kaufvertrag hat dem entspricht dem zum Stichtag 24.08.2022 festgestellten Verkehrswert (Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss) und beträgt EUR 1.439.802,00.
- 2.3 Die Parteien sind sich einig, dass der Inhalt des Kaufvertrages im Wesentlichen dem als **Anlage 2.3** beigefügten Muster zu entsprechen hat.
- 2.4 Der Bieter anerkennt, dass für die Gemeinde Geschäftsgrundlage dieses Anhandgabevertrages sowie des Kaufvertrages gemäß § 2.4 ist, dass die zu errichtenden Wohneinheiten nach Fertigstellung und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren danach ausschließlich als Mietwohnungen vermarktet werden und sich der Bieter in dem (ggfs.) zu schließenden Kaufvertrag vertraglich verpflichtet, die Wohneinheiten vor Ablauf von 5 Jahren ab Fertigstellung weder einzeln noch insgesamt zu verkaufen und bei Verstoß gegen diese Pflicht eine Vertragsstrafe an die Gemeinde zahlt. Der Bieter hat zudem in Bezug auf die zukünftige Vermietung der zu errichtenden Wohneinheiten gegenüber der Gemeinde die dieser Urkunde als **Anlage 2.4** beigefügte Erklärung abgegeben.

§ 3

Anhandgabeentgelt; Zwangsvollstreckungsunterwerfung

- 3.1 Der Bieter verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Wehrheim zur Zahlung eines Anhandgabeentgeltes. Das Anhandgabeentgelt entspricht 1% des Verkehrswertes des Vertragsgrundstücks und beträgt somit EUR 14.398,02.

/..
/..

- 3.2 Das Anhandgabeentgelt ist sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages auf das Konto der Gemeinde Wehrheim bei der Taunus Sparkasse, IBAN: DE08 5125 0000 0039 0002 02, zu überweisen.
- 3.3 Wegen der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung zur Zahlung des Anhandgabeentgeltes in Höhe von EUR 14.398,02 unterwirft sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Notar kann ohne weitere Nachweis auf Antrag des Verkäufers eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Vertrages erteilen.
- 3.4 Der Bieter hat nur dann einen Anspruch auf Rückzahlung des Anhandgabeentgeltes, wenn er diesen Vertrag aus wichtigem Grund, den die Gemeinde Wehrheim als Eigentümer des Vertragsgrundstücks zu vertreten hat, kündigt, oder der Kaufvertrag im Sinne von § 2 dieses Vertrages aus Gründen, die die Gemeinde Wehrheim als Eigentümer des Vertragsgrundstücks zu vertreten hat, nicht abgeschlossen bzw. beurkundet wird.
- 3.5 Für den Fall, dass der Kaufvertrag im Sinne von § 2 dieses Vertrages abgeschlossen bzw. beurkundet wird, sind sich die Parteien einig, dass das seitens des Bieters gezahlte Anhandgabeentgelt auf den Kaufpreis angerechnet wird. Sollte die Gemeinde Wehrheim den Rücktritt von Kaufvertrag wegen Zahlungsverzuges des Bieters erklären, sind sich die Parteien einig, dass das Anhandgabeentgelt endgültig bei der Gemeinde Wehrheim verbleibt und der Bieter keinen Anspruch auf Rückzahlung zusteht.

§ 4

Laufzeit des Vertrages; Anhandgabezeitraum

- 4.1 Dieser Anhandgabevertrag beginnt mit Beurkundung und endet am [9 Monate nach Beurkundungsdatum] („Anhandgabezeitraum“), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

/..
/..

- 4.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde Wehrheim ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Gemeinde Wehrheim kann diesen Vertrag jedoch fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 4.2.1 der Bieter einen Meilenstein nicht vertrag- und/oder fristgemäß erfüllt;
- 4.2.2 sich der Bieter mit der Zahlung des Anhandgabeentgeltes mehr als 2 Wochen in Verzug befindet;
- 4.2.3 der Bieter die Absicht zur Durchführung des Bieter-Bauvorhabens ernsthaft und endgültig aufgibt. Ist der Bieter entgegen seiner Zusage und Verpflichtungserklärung nicht in der Lage, das Bieter-Bauvorhaben oder dessen Planung weiterzuführen, so hat er dies gegenüber der Gemeinde Wehrheim unverzüglich schriftlich zu mitzuteilen.
- 4.4 Der Bieter hat jederzeit das Recht, diesen Vertrag vor Ablauf des Anhandgabezeitraums ordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.5 Jede Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Dem amtierenden Notar ist eine Kopie der Kündigungserklärung für seine Handakte zu übermitteln.
- 4.6 Für den Fall einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde Wehrheim gemäß den vorstehenden Regelungen, einer ordentlichen Kündigung des Bieters oder einer Kündigung des Bieters aus wichtigem Grund, den die Gemeinde Wehrheim nicht zu vertreten hat, leistet die Gemeinde Wehrheim für Aufwendungen des Bieters (Planungen, Architektenhonorare, Zeichnungen, Gebühren, Bodenuntersuchungen usw.) oder für einen entgangenen Gewinn keinerlei Entschädigung. Auch ein Anspruch des Bieters auf sonstigen Schadenersatz oder Aufwendungsersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Wehrheim wegen Vorsatzes haftet (§ 276 Abs. 3 BGB).

§ 5

Grundstücksbegehungen / Bodenuntersuchungen

- 5.1 Der Bieter sowie von ihm beauftragte Personen sind für den in § 4 genannten Zeitraum bzw. während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, das Grundstück auf eigenes Risiko zu begehen und zu besichtigen.
- 5.2 Die Gemeinde Wehrheim empfiehlt dem Bieter, sich unverzüglich durch Bodenuntersuchungen Gewissheit über die Bodenverhältnisse des Vertragsgrundstücks zu verschaffen. Dem Bieter wird daher gestattet, zu diesem Zweck Bodenproben auf dem Vertragsgrundstück zu entnehmen. Werden bei Bodenuntersuchungen Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Untersuchungsergebnisse der Gemeinde Wehrheim unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Sollte bei den Bodenuntersuchungen Aushub anfallen, ist er fachgerecht und durch alleinigen Einsatz anerkannter Fachfirmen zu entsorgen. Der Bieter trägt sämtliche Kosten der Entsorgungsmaßnahmen allein, hält die Gemeinde Wehrheim von sämtlichen etwaigen Kosten frei und wird, falls die Gemeinde Wehrheim Zahlungen leistet, die gezahlten Beträge der Gemeinde Wehrheim gegen Nachweis erstatten.
- 5.3 Der Bieter wird ab Gültigkeit dieses Vertrages ermächtigt, Gutachten einzuholen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche der Vorbereitung der späteren Bauanträge dienlich sind. Die Gemeinde Wehrheim erteilt dem Bieter hiermit Vollmacht, gegenüber Bau- und sonstigen Behörden alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Rahmen eines Bauantrags erforderlich sind. Sämtliche durch hier genannte Maßnahmen entstehenden Kosten sind allein durch den Bieter zu tragen. Ein Recht zur Nutzung des Vertragsgrundstücks vor Abschluss des Kaufvertrages im Sinne von § 2 dieses Vertrages wird dem Bieter nicht eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Bebauung des Vertragsgrundstücks oder mit bauvorbereitenden Maßnahmen, bis auf die in § 5.2 geschilderte Bodenuntersuchung, erst nach Abschluss eines Kaufvertrages begonnen werden darf.

§ 6

Hinweise, Haftungsausschluss

- 6.1 Die Gemeinde Wehrheim weist den Bieter darauf hin und der Bieter akzeptiert es als vertragsgerecht, dass die Anhandgabe mit rechtlichen und finanziellen Risiken behaftet ist. Diese ergeben sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten, die dem Bieter sämtlich vollumfänglich bekannt sind:
- 6.1.1 Es hat kein Ausschreibungsverfahren betreffend die Auswahl des Bieters stattgefunden.
- 6.1.2 Die Gemeinde Wehrheim ist aus dem Kommunalwirtschaftsrecht und dem europäischen Beihilferecht verpflichtet, das Vertragsgrundstück mindestens zum Verkehrswert zu verkaufen. Der Verkehrswert ist nach bestem Wissen und Gewissen festgestellt worden.
- 6.1.3 Das Vertragsgrundstück kann mit Altlasten belastet sein. Für das von dem Bieter vorgesehene Bieter-Bauvorhaben liegen der Gemeinde Wehrheim keine Zahlen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit vor. Angaben, Gewährleistungen, Zusicherungen und Garantien zur Realisierbarkeit betreffend das Bieter-Bauvorhaben können daher nicht gemacht werden.
- 6.1.4 Sollte ein Beihilfeprüfverfahren durch die EU-Kommission eingeleitet werden und der Verkauf des Vertragsgrundstücks zu dem vereinbarten Kaufpreis als beihilfewidrig erklärt werden, werden beide Parteien sich bemühen, innerhalb von 3 Monaten eine beihilferechtskonforme Lösung zu finden. Dabei trifft alle notwendigen Entscheidungen die Gemeinde Wehrheim bzw. die Konzeptvergabekommission. Alle hierfür entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der anwaltlichen Vertretung im Beihilfeprüfverfahren gehen zu Lasten des Bieters.
- 6.1.5 Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Bieter prüft und entwickelt das ihm anhand gegebene Vertragsgrundstück auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko.

- 6.2 Eine Haftung der Gemeinde Wehrheim für etwaige Aufwendungen des Bieters, die dieser im Hinblick auf die Planung und Durchführung des Bieter-Bauvorhabens, insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung der erforderlichen Baugenehmigung und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen. Ansprüche des Bieters auf Schadenersatz sind ebenfalls ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz ist insbesondere ausgeschlossen für den Fall, dass die Baugenehmigung betreffend das Bieter-Bauvorhaben nicht oder nicht mit dem von dem Bieter gewünschten Inhalt erteilt wird. Der vorstehende Ausschluss von Ansprüchen gilt nicht, soweit die Gemeinde Wehrheim wegen Vorsatzes haftet (§ 276 Abs. 3 BGB).

§ 7

Änderungen; Kosten; Belehrungen

- 7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, unbeschadet der Bestimmungen des § 311 b BGB. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 7.2 Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie etwaig anfallende Grunderwerbsteuer trägt der Bieter.
- 7.3 Der Inhalt dieses Vertrages und dessen rechtliche Auswirkung sind mit den Erschienenen erörtert worden. Der Notar wies die Beteiligten darauf hin, dass seine Belehrungen sich nicht erstrecken auf steuerliche Fragen. Sämtliche Beteiligten erklären, steuerlich beraten zu sein und stellen den Notar insoweit von jeglicher entsprechenden Haftung frei, wobei die Freistellung nicht für vorsätzliches Verhalten des Notars gilt.
- 7.4 Der Notar belehrte die Beteiligten, dass die Prüfung der vergabe- und beihilferechtlichen Auswirkungen dieser Urkunde nicht zu seinen Aufgaben gehört und hat er dementsprechend eine solche Prüfung nicht vorgenommen. Sämtliche Beteiligten erklären, diesbezüglich anwaltlich beraten zu sein und stellen den Notar

insoweit von jeglicher entsprechenden Haftung frei, wobei die Freistellung nicht für vorsätzliches Verhalten des Notars gilt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke zeigen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt bei nicht beurkundeten Nebenabreden. Die Beteiligten sind dann verpflichtet, eine ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung im Gesamtzusammenhang der getroffenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, oder eine neue Regelung zu treffen, welche die Regelungslücke des Vertrages so schließt, als hätten sie diesen Punkt von vornherein bedacht.

Vorstehende Verhandlung nebst **Anlage 2.3** wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: